

**Antrag auf Umbruch von Dauergrünland**  
nach § 2 bzw. Anzeige des Umbruchs von Dauergrünland nach § 3 der Verordnung  
zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. 2011 S. 160)

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle

Antragsteller/in:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

**Unternehmensnummer**

Eingangsstempel der Kreisstelle

**HINWEIS:**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen der Flächentausch beantragt wird, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

ZID-Registriernummer

E-Mail

Telefon

Mobil-Telefon

Telefax

Vertretungsberechtigte/r:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte eine entsprechende Vollmachtserklärung beifügen. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, der antragstellenden Person eine Vollmacht zu erteilen.

**Lfd. Nr. des Antrages/der Anzeige auf Umbruch:** \_\_\_\_\_

Ich beantrage für die unten aufgeführten Flächen eine Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW). Sowohl die umzubrechenden als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen liegen innerhalb desselben Naturraums\* von NRW und sind dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des folgenden Jahres entnommen:  (zuletzt eingereichtes Flächenverzeichnis)

Darin nicht enthaltene Flächen sind in der Spalte „Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.“ der nachfolgenden Tabellen mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

**1. Flächen, für die der Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt wird:**

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar)	Zugehörigkeit Naturraum (1 – 5)	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
						Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
<b>Gesamtfläche umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar):</b>					<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt	

\* Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen. Naturraumgliederung NRW (gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 DGL-VO NRW):  
1 = Münsterländisches Tiefland, Westfälisches Tiefland 2 = Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge 3 = Weserbergland 4 = Bergisches Land, Sauerland, 5 = Eifel

**Antragsteller/in**

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

**2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland erfolgt (Ersatzflächen):**

**Wichtig:** Die Umbruch- und Ersatzflächen eines Antrages müssen innerhalb desselben Naturraums liegen. Ggf. ist der Antrag in mehrere Anträge zu teilen.

Unternehmensnummer (falls Ersatzflächen nicht im eigenen Betrieb bewirtschaftet werden)	Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Bisherige Nutzung (Nutzart-code)	Neuanlage Dauergrünland (ha, ar)	Zugehörigkeit Naturraum (1 - 5)	Fläche E = Eigentum P = Pacht	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle		
									Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)	
		DENWLI 05-									
		DENWLI 05-									
		DENWLI 05-									
<b>Gesamtfläche Neuanlage Dauergrünland (ha, ar):</b>								<input type="checkbox"/> Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt			

**Bei Pachtflächen:**

- Der Eigentümer der Ersatzflächen wurde von mir über die beantragte Neuanlage von Dauergrünland informiert. Die Einverständniserklärung des Eigentümers ist dem Antrag als Anlage beigelegt.

**Bei Flächen, die von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschaftet werden:**

- Der Betriebsinhaber wurde von mir über den beantragten Status der Flächen informiert und stimmt diesem zu. Dessen Einverständniserklärung und ggf. die Einverständniserklärung des Eigentümers ist dem Antrag als Anlage beigelegt.

**3. Flächen, für die der Umbruch von Dauergrünland angezeigt wird, ohne dass eine Ersatzfläche angesät wird (gemäß § 3 Abs. 2 und 3 DGL-VO NRW):**

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar)	Ausnahmegrund Angabe a bzw. b	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
						Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
<b>Gesamtfläche umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar):</b>						<input type="checkbox"/> Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt	

Bei diesen Flächen erfolgt der Umbruch im Zusammenhang mit: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

**a** = Dauergrünlandflächen gemäß § 3 Abs. 2 der DGL-VO NRW (bestimmte AUM-Flächen)

**b** = Erstaufforstungen im Sinne von § 3 Abs. 3 der DGL-VO NRW

**Hinweis:** Die entsprechenden Nachweise (z. B. Kopien der Zuwendungsbescheide) sind dem Antrag beizufügen.

**Antragsteller/in**

Name, Vorname

Unternehmensnummer

**Erklärungen**

1. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) sind nach bestem Wissen vollständig und richtig.
2. Ich bewirtschafte die in den Abschnitten 1 bzw. 3 genannten Flächen selbst.
3. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung des Umbruchs begonnen werden darf.
4. Ich erkläre, dass die Ersatzflächen, auf denen Dauergrünland neu angelegt wird, mindestens gleich groß sind wie die umzubrechenden Flächen.
5. Mir ist bekannt, dass Landschaftselemente, die zu einer umzubrechenden Dauergrünlandfläche gehören, nicht beseitigt werden dürfen.
6. Die umzubrechenden Dauergrünlandflächen und das neu anzulegende Dauergrünland (Ersatzflächen) liegen innerhalb desselben Naturraums von Nordrhein-Westfalen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen.
7. Mir ist bekannt, dass die Anlage der Ersatzflächen nach Erhalt des Genehmigungsbescheides unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens unverzüglich nach Aberntung der Feldfrucht.
8. Mir ist bekannt, dass ich als Antragsteller verpflichtet bin, die Ersatzflächen künftig als Dauergrünland zu erhalten und sie als solche in den folgenden fünf Jahren im Sammelantrag als Dauergrünland ausgewiesen werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein. Dieses kann jederzeit durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde überprüft werden.
9. Mir ist bekannt, dass Umbruchverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Landschafts-, Wasserschutzrecht) unberührt bleiben. Hierzu zählen z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete nach § 112 Abs. 4 oder § 113 Landeswassergesetz, Gewässerrandstreifen nach § 90a Landeswassergesetz sowie sonstige Schutzgebiete. Entsprechende Bestätigungen sind diesem Antrag beigelegt.
10. Mir ist bekannt, dass zur Überwachung des Umbruchverbots von Dauergrünland Kontrollen durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde durchgeführt werden.
11. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Umbruchverbot und gegen die Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung Cross Compliance-relevant sind und somit Kürzungen bzw. Sanktionen der Direktzahlungen sowie ggf. der Zahlungen für bestimmte weitere flächenbezogene Maßnahmen nach sich ziehen können und dass ich ggf. zur Wiederansaat der umgebrochenen Flächen verpflichtet werden kann.
12. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten dieses Antrages zwischen den zuständigen Behörden der Agrar- und Umweltverwaltung (insbesondere der zuständigen Landschafts- und Wasserbehörden) zur Prüfung der Zulässigkeit des beantragten Umbruchs aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgetauscht werden.
13. Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben im und zum Antrag an die für die Cross Compliance-Regelungen und -Kontrollen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können.
14. Ich werde die sich auf diesen Antrag beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Entscheidung über diesen Antrag.
15. Mir ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Genehmigung eines Dauergrünlandumbruchs dienen und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.
16. Ich bin damit einverstanden, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigung des beantragten Flächenumbruchs erforderlich sind, angefordert werden können. Des Weiteren kann die zuständige Behörde die ihr im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und anderer Förderungsanträge vorliegenden Unterlagen zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen.
17. Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben zur Person zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können, andernfalls wäre dieser Antrag nicht zu bearbeiten.

**Anlagen:**

- Ausdrucke der Teilschlagskizzen (Feldblockkarten), in denen die Flächen, für die der Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt wird und die Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen werden soll, eindeutig eingezeichnet sind.
- ..... Blatt/Blätter mit weiteren Flächen (Vordruck Anlage A)
- ..... Einverständniserklärung des Eigentümers/Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland (Vordruck Anlage B)
- ..... Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden (Vordruck Anlage C)
- ..... Nachweise bei Umbruch von Dauergrünlandflächen gemäß § 3 Abs. 2 der DGL-VO NRW (bestimmte AUM-Flächen) bzw. Erstaufforstungen im Sinne von § 3 Abs. 3 der DGL-VO NRW
- ..... Ggf. Vollmachtserklärung des Vertretungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

## Antrag auf Umbruch von Dauergrünland bzw. Anzeige des Umbruchs von Dauergrünland Anlage A – Weitere Flächen

### Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

### Zu 1.) Flächen, für die der Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar)	Zugehörigkeit Naturraum (1 - 5)	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
						Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
<b>Übertrag Umbruchflächen (ha, ar):</b>							
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
<b>Gesamtfläche umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar):</b>						<input type="checkbox"/> Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt	

### Zu 2.) Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen wird (Ersatzflächen):

**Wichtig:** Die Umbruch- und Ersatzflächen müssen innerhalb desselben Naturraums liegen. Liegt die umgebrochene Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen.

Unternehmensnummer (falls Ersatzflächen nicht im eigenen Betrieb bewirtschaftet werden)	Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Bisherige Nutzung (Nutzart-code)	Neuanlage Dauergrünland (ha, ar)	Zugehörigkeit Naturraum (1 - 5)	Fläche E = Eigentum P = Pacht	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
									Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
<b>Übertrag Ersatzflächen (ha, ar):</b>										
		DENWLI 05-								
		DENWLI 05-								
		DENWLI 05-								
		DENWLI 05-								
		DENWLI 05-								
<b>Gesamtfläche Neuanlage Dauergrünland (ha, ar):</b>								<input type="checkbox"/> Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt		

**Zu 3.) Flächen, für die der Umbruch von Dauergrünland angezeigt wird, ohne dass eine Ersatzfläche angesät wird (gemäß § 3 Abs. 2 und 3 DGL-VO NRW):**

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar)	Ausnahmegrund Angabe a bzw. b	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
						Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
<b>Übertrag Umbruchflächen (ha, ar):</b>							
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
	DENWLI 05-						
<b>Gesamtfläche umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar):</b>					<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen auf dem Beiblatt aufgeführt	

Bei diese/r/n Fläche(n) erfolgt der Umbruch im Zusammenhang mit: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

**a =** Dauergrünlandflächen gemäß § 3 Abs. 2 der DGL-VO NRW (bestimmte AUM-Flächen)

**b =** Erstaufforstungen im Sinne von § 3 Abs. 3 der DGL-VO NRW

**Hinweis:** Die entsprechenden Nachweise (z. B. Kopien der Zuwendungsbescheide) sind dem Antrag beizufügen.

**Antrag auf Umbruch von Dauergrünland**  
**Anlage B – Einverständniserklärung des Eigentümers**  
**bzw. des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland**

**Antragsteller/in**

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

**a) Einverständniserklärung des Eigentümers über die Neuanlage von Dauergrünland (Ersatzflächen sind Pachtflächen):**

**Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flächen:**

Name	
Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	

**Betroffene Flächen:**

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Neuanlage Dauergrünland (ha, ar)
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			

**b) Einverständniserklärung des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland (Ersatzflächen werden von einem anderen Betriebsinhaber angelegt):**

**Fremdbewirtschafters der nachfolgend aufgeführten Flächen:**

Unternehmensnr.	
Name, Vorname	

**Betroffene Flächen:**

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Neuanlage Dauergrünland (ha, ar)
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			

**Erklärung des Eigentümers:**

- Ich bin Eigentümer der unter a) aufgeführten Flächen.
- Ich bin mit der Neuanlage von Dauergrünland im Rahmen der Genehmigung des Antrages auf Grünlandumbruch gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) auf den oben aufgeführten Flächen einverstanden.
- Mir ist bekannt, dass diese Eigentumsflächen nach Genehmigung des Antrages auf Grünlandumbruch künftig den Bestimmungen der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung (DGL-VO NRW) unterliegen und als solche in den folgenden fünf Jahren in einem Sammelantrag als Dauergrünland auszuweisen sind. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.

**Erklärung des Fremdbewirtschafters:**

- Ich werde die Neuanlage von Dauergrünland auf den unter b) aufgeführten Flächen unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung zum Umbruch, spätestens jedoch nach dem Abernten der Feldfrucht, vornehmen.
- Mir ist bekannt, dass die Flächen, auf denen ich die Neuanlage von Dauergrünland vornehmen werde, nach Genehmigung des Antrages auf Grünlandumbruch künftig den Bestimmungen der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung (DGL-VO NRW) unterliegen und als solche in den folgenden fünf Jahren in einem Sammelantrag als Dauergrünland auszuweisen sind. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Eigentümers/Fremdbewirtschafters

**Antrag auf Umbruch von Dauergrünland**  
**Anlage C – Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden**  
 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland  
 (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. 2011 S. 160)

**Antragsteller/in**

Name, Vorname		Unternehmensnummer
Straße, Nr.		PLZ, Ort
Telefon	E-Mail	

**Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden<sup>\*)</sup>**

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzubrechendes Dauergrünland (ha, ar)
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			

**a) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasserrechts**

- kein Verbot des Umbruches von Dauergrünland
- ein Umbruchverbot aufgrund folgender Regelung(en): \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel Untere Wasserbehörde	Name u. Tel.-Nr. der auskunftgebenden Person	Datum, Unterschrift

**b) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Landschaftsrechts**

- kein Verbot des Umbruches von Dauergrünland
- ein Umbruchverbot aufgrund folgender Regelung(en): \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel Untere Landschaftsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der auskunftgebenden Person	Datum, Unterschrift

**\* Hinweise:**

- Zur besseren Identifikation und Prüfung der Flächen kann durch die Kreisordnungsbehörden vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) verlangt werden, in denen die Flächen, für die der Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt wird, einskizziert sind.
- Kann dem beabsichtigen Umbruch nur für eine Teilfläche eines o. g. Schlages zugestimmt werden, ist dieser Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt mit Flächenangabe und Skizze formlos zu dokumentieren.
- Kann dem beabsichtigen Umbruch nicht für alle oben aufgeführten Flächen zugestimmt werden, so ist dieser Sachverhalt in mehreren Anlagen C darzustellen (eine Anlage C für die Flächen, für die die Zustimmung erteilt wird und eine Anlage C für die Flächen, für die die Zustimmung nicht erteilt wird).
- Die Auskunft ist gemäß § 1 Absatz 1 (Tarifstelle 15c.1.1.1) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. 2001 NRW S. 262) sowie gemäß § 1 (Gebührentarif 1.1) der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2002 (GV. NRW S. 88) in der jeweils geltenden Fassung **gebührenfrei**.

## **Merkblatt für den Antragsteller**

**zum Antrag auf Umbruch von Dauergrünland nach § 2 und zur Anzeigepflicht für Ausnahmen vom Umbruchverbot nach § 3 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. 2011 S. 160)**

### **Allgemeines**

Mit dem Beschluss der Agrarreform 2003 wurden die positiven Umweltauswirkungen von Dauergrünland anerkannt und die Mitgliedstaaten der EU zur Erhaltung von Dauergrünland verpflichtet. Die Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil der Cross Compliance-Regelungen, die für alle Empfänger von Direktzahlungen und flächenbezogenen Beihilfen der ELER-Maßnahmen gelten. Aufgrund der stetigen Abnahme des Dauergrünlandanteils an der landwirtschaftlichen Fläche seit 2003 in Nordrhein-Westfalen hat das Land am 11.02.2011 ein Verbot für den Umbruch von Dauergrünland erlassen. Seit diesem Zeitpunkt ist der einzelne Landwirt verpflichtet, den Umbruch von Dauergrünland vorab genehmigen zu lassen. Dem Umbruchverbot unterliegt neben Wiesen und Weiden auch Ackerfutter (Klee, Klee gras, Luzerne und Acker gras), wenn es fünf Jahre (das entspricht sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen) nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes war und seine Lage unverändert geblieben ist.

### **Ausnahme vom Umbruchverbot**

Der Umbruch von Dauergrünland in NRW kann **auf Antrag** genehmigt werden, wenn

- die umzubrechende Fläche vollständig durch neuangelegtes Dauergrünland ersetzt wird (Flächentausch mindestens 1:1),
- die Ersatzfläche innerhalb desselben Naturraums in Nordrhein-Westfalen liegt,
- die Zustimmung der Kreisordnungsbehörde aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- und des Landschaftsrechts für jede Umbruchfläche vorliegt,
- die Ersatzfläche bisher nicht als Dauergrünland eingestuft worden ist,
- die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage von Dauergrünland für gepachtete Ersatzflächen vorliegt und
- die Erklärung des Fremdbewirtschafters zur Neuanlage von Dauergrünland im Falle der Neuanlage durch einen anderen Betriebsinhaber vorliegt.

Folgende Naturräume wurden für NRW festgelegt (Anlage zu § 2 Absatz 1 der DGL-VO NRW):  
1 = Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland, 2 = Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge, 3 = Weserbergland, 4 = Bergisches Land, Sauerland, 5 = Eifel

Des Weiteren wurde von der Naturraumregelung folgende Ausnahme zugelassen: Liegt die umgebrochene Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen, wenn der Eigentümer, ggf. auch der Bewirtschafter, der Umnutzung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Für diese Fläche gelten alle oben genannten Auflagen in gleicher Weise.

Die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland hat unverzüglich nach Erhalt des Genehmigungsbescheides zu erfolgen, spätestens unverzüglich nach Aberntung der Feldfrucht. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die neuangelegte Dauergrünlandfläche nicht umgebrochen wird und in den folgenden fünf Jahren Gegenstand eines Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt. Während dieses Zeitraumes kann die Fläche nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.

### Sonstige Ausnahmen vom Umbruchverbot

Das Umbruchverbot gilt nicht bei einem Umbruch mit unverzüglicher Neueinsaat derselben Kulturart (**Pflegeumbruch**).

Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde, darf **nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums nach vorheriger Anzeige** umgebrochen werden. Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche aufgrund einer EU-kofinanzierten Agrarumweltmaßnahme angelegt wurde (Kopien der Zuwendungsbescheide).

Antragsteller, die an **Agrarumweltmaßnahmen** teilnehmen, sollten beachten, dass dazu die für die jeweilige Agrarumweltmaßnahme geltenden Bestimmungen **vorrangig** zu beachten sind. Ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen (gesamtbetrieblichen) Dauergrünlandextensivierung teilnehmen. In diesen Betrieben ist zu beachten, dass auch ein Pflegeumbruch nur nach vorheriger Genehmigung möglich ist. Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünlandumfangs im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen: Ökologischer Landbau, Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge, Anbau von Zwischenfrüchten, langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (10-jährige Flächenstilllegung) und Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau.

Der Umbruch von Dauergrünland **nach vorheriger Anzeige** ist ebenfalls zulässig bei einer **Aufforstung** von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.

Auch können Ausnahmen vom Umbruchverbot im Rahmen der Flurneuordnung zugelassen werden, soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen.

### Es gilt grundsätzlich: Genehmigung vor Umbruch!

Ein Dauergrünlandumbruch, der vor der schriftlichen Genehmigung erfolgt, würde einen Verstoß gegen die Cross Compliance-Regelungen darstellen und müsste sanktioniert werden. Die Einhaltung des Umbruchverbots von Dauergrünland kann jederzeit durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde überprüft werden.

Für den **Antrag** auf Umbruch von Dauergrünland sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Umbruch von Dauergrünland, vollständig und unterschrieben
- Anlage A\* – Weitere Flächen
- Anlage B\* – Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland, unterschrieben
- Anlage C – Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden
- Ggf. Vollmachtserklärung des Vertretungsberechtigten

\* Diese Anlagen sind nur im Bedarfsfall auszufüllen

Die Erhaltung von Dauergrünland gilt auf Länderebene. Wenn ein Landwirt in einem anderen Bundesland Dauergrünland bewirtschaftet und dieses umbrechen will, unterliegt er mit diesen Flächen den in diesem Bundesland geltenden Rechtsvorgaben.

Wird festgestellt, dass sich der relative Anteil des Dauergrünlandes in NRW um mehr als 8 bzw. 10 % gegenüber 2003 verringert, befreit die Umbruchgenehmigung und die Anlage der Ersatzfläche nicht von der Verpflichtung der anteilmäßigen Wiederansaat. Ein Wiederansaatgebot würde für Dauergrünlandflächen gelten, die seit Beginn des 24-Monatszeitraums vor dem letzten Termin für die Einreichung des Sammelantrags umgebrochen wurden.

Die hier gemachten Aussagen und deren Gültigkeit beziehen sich auf den heutigen Stand der Drucklegung vorbehaltlich späterer Änderungen.

Bonn, im Januar 2012